

Die Gemeinde Esselbach erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g **zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

§ 1 **Gebührentatbestand**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Sonstige Gebühren

§ 2 **Grabplatzgebühren**

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes

1. für ein Familiengrab im Friedhof Esselbach	230,00 Euro
für ein Familiengrab im Friedhof Steinmark	170,00 Euro
2. für ein Einzelgrab im Friedhof Esselbach	155,00 Euro
für ein Einzelgrab im Friedhof Steinmark	110,00 Euro
3. für ein Kindergrab im Friedhof Esselbach	75,00 Euro
für ein Kindergrab im Friedhof Steinmark	50,00 Euro
4. für ein Urnengrab	145,00 Euro
für ein Urnengrab im Urnenrad im Friedhof Esselbach	155,00 Euro
- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.
- (3) Zur Deckung der laufenden Kosten des Friedhofsbetriebes wird eine jährliche Friedhofunterhaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro für jeden Grabplatz, dessen Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, erhoben.

§ 3 **Leichenhausgebühr**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 25,00 Euro.
- (2) Wird ein Verstorbener, der in einem auswärtigen Friedhof beigesetzt wird, vorübergehend aufbewahrt, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag 25,00 Euro. Der gleiche Betrag gilt, wenn ein auswärtiger Verstorbener überführt wird, mindestens jedoch 50,00 Euro.

§ 4 Grabherstellungsgebühren

Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

a) Grab

- Normaltiefe	350,00 €
- Tiefengrab	420,00 €
- Urnenerdgrab	95,00 €
- Urnenradgrab	50,00 €

b) Kindergrab

- Abmessung 0,75/0,50 m	170,00 €
- Abmessung 1,35/0,60 m	215,00 €
- Abmessung 1,75/0,70 m	250,00 €

c) Exhumierungen und Umbettungen

- Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a und b	300,00 €
- Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a und b	300,00 €
- Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a	40,00 €
- Umbettung einer Urne aus dem Urnenrad zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a	10,00 €

d) Sonderarbeiten

- Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit, zuzüglich zu den Gebühren nach Buchst. a	60,00 €
- Freiräumung einer Urnennische im Urnenrad nach Ablauf der Ruhezeit, zuzüglich zu den Gebühren nach Buchst. a	30,00 €

e) Zuschläge

- Erschwerniszuschlag Frost	30 %
- Erschwerniszuschlag Stein, Fels, Altfundamente	30 %
- Erschwerniszuschlag Sargübergroße, zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	40,00 €
- Zuschlag für Grabherstellung an einem Samstag, zuzüglich zu den Gebühren nach Buchst. a und b	50 %
- Zuschlag für Grabherstellung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, zuzüglich zu den Gebühren nach Buchst. a und b	30 %

§ 5
Sonstige Gebühren

Die Gemeinde erhebt folgende sonstige Gebühren:

1. Für die Benutzung des gemeindlichen Leichentransportmittels wird keine Gebühr erhoben.
2. Für die Benutzung des Sezierraumes 50,00 Euro zuzüglich der Kosten für eine evtl. notwendige Desinfektion
3. Genehmigung eines Grabmales 5,00 Euro.

§ 6
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschildner.

§ 7
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden fällig einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 25.5.1966 außer Kraft.

Esselbach, 19.12.1979

GEMEINDE ESSELBACH

Hofmann
1. Bürgermeister

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wurde mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, vom 18.12.1979, Az. 210-554, rechtsaufsichtlich genehmigt.